

## §. 4.

Das Appellations-Gericht läßt jedem der gehörig zu dem Examen angemeldeten Rechts-Kandidaten reponirte Akten erster Instanz über zwei geeignete Civil-Rechts-Fälle, von denen der eine im ordentlichen Prozeß-Verfahren verhandelt sein muß, zugehen.

Aus diesen Akten hat der Kandidat zwei Probe-Relationen anzufertigen und eigenhändig geschrieben binnen sechs Wochen bei dem Appellations-Gerichte einzureichen, dabei auch schriftlich an Eidesstatt zu versichern, daß er die Arbeiten ohne fremde Beihilfe gefertigt habe.

Eine Verlängerung der Frist soll nur aus sehr erheblichen, genügend bescheinigten Gründen gestattet werden.

Von dem Appellations-Gerichte gelangen die eingereichten Probefchriften an die Prüfungs-Kommission und zirkuliren bei deren einzelnen Mitgliedern. Bei Prüfung dieser Arbeiten soll das Gewicht nicht nur auf die richtige Auffassung und Beurtheilung der Sache, sondern auch auf eine übersichtliche und klare Verarbeitung des gegebenen Stoffes gelegt werden.

## §. 5.

Ergibt sich aus der Prüfung der Probe-Relationen, daß es dem Kandidaten an der genügenden Befähigung mangelt, zu der weitem Prüfung zugelassen zu werden, so hat das Appellations-Gericht auf Antrag der Prüfungs-Kommission ihn auf eine zu bestimmende Zeit vom Examen zurückzuweisen und dem Ministerium des Landes, dem er angehört, hiervon berichtliche Anzeige zu machen.

## §. 6.

Für die weitere Prüfung, zu der die Ladungen durch die Prüfungskommission erlassen werden, sind drei Tage bestimmt, und zwar ein Tag für mündliche, zwei Tage für schriftliche Prüfung. Sind jedoch mehr als sechs Kandidaten vorhanden, so werden auch der mündlichen Prüfung zwei Tage gewidmet, dergestalt, daß ein Theil der Kandidaten an dem einen, der andere Theil an dem andern Tage geprüft wird.

## §. 7.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie findet an dem bestimmten Tage, Vormittags und Nachmittags, im Ganzen — je nach der Zahl der Examinanden — vier bis sieben Stunden hindurch in deutscher Sprache statt.

Dem Kandidaten sind dabei auch schwierigere Stellen des Corpus juris zum Uebersetzen und Erläutern, desgleichen kürzere zweifelhafte Rechtsfragen zur Meinungsäußerung und Entscheidung vorzulegen.

## §. 8.

Die schriftliche Prüfung erfolgt unter Klausur. An den Vormittagen der für sie